

TSD-FACHINFORMATION

Was gilt für Wohnungsabschlusstüren

Immer wieder kommt es zu Unklarheiten, welche Anforderungen an bestimmte Arten von Funktionstüren anzulegen sind.

Türen mit zugesicherten Eigenschaften werden häufig auch Funktionstüren genannt und bedürfen entsprechender Nachweise. Diese technischen Funktionen müssen normative und/oder baurechtliche Anforderungen, wie z. B. Schallschutz, Brand- und Rauchschutz oder auch Einbruchhemmung, erfüllen. Zu dieser Türeggruppe zählt bei den Innentüren insbesondere die Wohnungsabschlusstür.

Eine der wesentlichen funktionalen Anforderungen ist der notwendige Schallschutz an diese Türen. Normativ ist dieser unter anderem in der DIN 4109-1 geregelt. Entsprechende Schallschutzanforderungen bestehen für Wohnungsabschlusstüren, die in Wohnungen führen, beziehungsweise reduzierte Anforderungen für Türen, die im Eingangsbereich noch einen abgeschlossenen Flur haben.

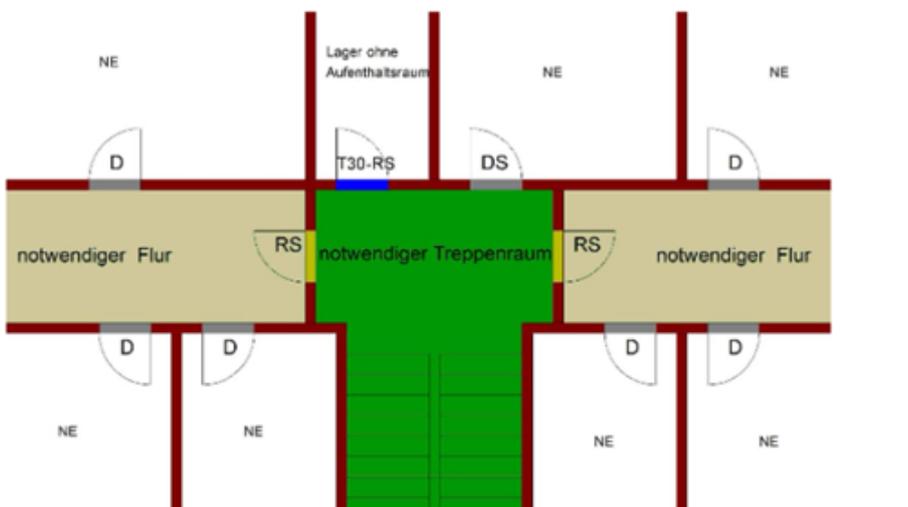
Wohnungsabschlusstüren müssen aus bauaufsichtlicher Betrachtung dichtschießend ausgeführt werden. Als sogenannte dichtschießende Türen stellt diese Forderung eine funktionale Beschreibung dar und ist mit keinem eigentlichen Nachweis verknüpft, da die MVVTB formuliert: *„diese Anforderung wird mit Bauteilen (Türen) erfüllt, die die Dichtheit bei Vorhandensein von Rauch im Treppenraum gewährleisten.“* Sie ist die geringste Mindestanforderung, die nach Baurecht für Türen in feuerhemmenden Flurwänden notwendiger Flure erfüllt werden muss.

Die Anforderung an die Selbstschließung bei dicht- und selbstschließenden Türen wird auf das Schließmittel bezogen, da dies in der Bauordnung nicht näher spezifiziert ist, wie der Brandschutzatlas näher ausführt. Die Forderung nach selbstschließenden Türen ist nicht in allen Bundesländern gleich. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen besteht die Forderung nach einem Obertürschließer zurzeit nicht.

Das bauaufsichtliche System der Brandschutzanforderungen ist nicht leicht zu verstehen, da die Abschlüsse und die dort verwendeten Türen häufig nicht in der gleichen Feuerwiderstandsdauer ausgeführt werden müssen wie der Abschluss (Wand) selbst. Ein Grund dafür ist, dass der Einbau von relativ schweren und aufwändigen Feuerschutztüren als störend empfunden wird. Die Verwendung von Rauchschutztüren beziehungsweise Brandschutztüren ist immer dann gefordert, wenn besondere Anforderungen bestehen. Diese können zum Beispiel im Hinblick auf notwendige Treppenräume, aber auch bezogen

auf die entsprechende Verbindung, also zum Beispiel vom notwendigen Treppenraum zum Flur hin, bestehen.

Rauchschtüren und Brandschtüren dürfen nur selbst gefertigt werden, wenn der Hersteller im Besitz eines allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) ist oder diese Nachweise als Systemnehmer nutzen darf und vom Systemgeber geschult worden ist. Schulungen und Lizenzen zur Nutzung von abP und abZ werden u. a. von der TSH-System GmbH angeboten.



Legende der Abkürzungen

- NE = Nutzungseinheit (z.B. Wohnung)
- T30-RS = feuerhemmend, rauchdicht und selbstschießend
- RS = rauchdicht und selbstschießend
- DS = dicht- und selbstschießend
- D = dichtschießend
- S = selbstschießend

Beispiele für unterschiedliche Türsituationen mit unterschiedlichen Anforderungen

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spiekers und Dipl.-Ing. (FH) Arne Bretschneider

Gewerbespezifische Informationstransferstelle*

**) Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.*

Erschienen in: DDS Juli 2023

Seite 2 von 2

Tischler Schreiner Deutschland | Littenstraße 10 | 10179 Berlin
Tel. +49 30 308823-0 | info@tischler-schreiner.de | www.tischler-schreiner.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages